

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die Klein-
seite 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
2 illust. Beilagen) in der
Expedition, bei unsern Vo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N^o 42.

Donnerstag, den 8. April

1897.

Nach § 8 der nachstehend abgedruckten Verordnung, die **Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen** betreffend, vom 25. Februar 1897 hat die Königl. Amtshauptmannschaft den Herrn Amtsthierarzt Paul Dehne in Eibenstock und städtischen Thierarzt Ernst David Böhm in Schneberg die Befugniß erteilt, die dem Herrn Bezirksthierarzt nach der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1890.

die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom 30. Juli 1895 und der oben erwähnten Verordnung vom 25. Februar 1897 obliegenden Untersuchungen des Händlerviehes bei **Behinderung** des Herrn Bezirksthierarztes vorzunehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen. Die Genannten sind am heutigen Tage hier verpflichtet worden.

Die Beauftragung derselben im Einzelfall erfolgt durch den Herrn **Bezirksthierarzt**, es haben sich daher auch die Händler und sonst Beteiligte wegen der vorzunehmenden Viehuntersuchungen an den **Letzteren** zu wenden.

Gleichzeitig wird die Verordnung, **Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche** betr., vom 11. März 1897 untenstehend zum Abdruck gebracht.

Eibenstock, am 5. April 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirkung.

Verordnung,

die **Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen** betreffend;
vom 25. Februar 1897.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 30. Juli 1895, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890 betreffend (G.-u. V.-Bl. S. 74), wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die Entscheidung darüber, ob gemäß § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 (G.-u. V.-Bl. S. 685) zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen zu unterwerfen oder auf bestimmte Dauer zu unterlagern sei, steht zunächst für jeden Regierungsbezirk der Kreis- und Amtshauptmannschaft zu.

2) Der Beaufichtigung durch die Bezirksthierärzte bedarf es nicht bei kleineren Ferkel- beziehentlich Wochenmärkten, auf denen lediglich Saugferkel in Körben (Korb-, Spanferkel) feilgeboten werden.

3) Auch der Vorverkauf von Schweinen vor erfolgter bezirksthierärztlicher Untersuchung ist untersagt — s. nachstehende Punkt 4. —

4) Künftig unterliegen auch alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgetretenen Schweinebestände der Beaufichtigung durch den Bezirksthierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, solange nicht durch bezirksthierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Die in § 15 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Juli 1895 den Händlern und Stallbesitzern auferlegte Anzeigepflicht erstreckt sich künftig auch auf die Handels-Schweine.

5) Die Untersuchung von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, hat, wenn dieselben mit Eisenbahn oder Schiff ankommen, von demjenigen Bezirksthierarzte zu erfolgen, in dessen Bezirke die Ausladung zum Betriebe im Umherziehen stattfindet.

6) Die vorgeschriebene Reinigung hat sich auch auf die gebrauchten Transportmittel (Wagen u. s. w.) zu erstrecken.

7) Zu Zeiten größerer Seuchengefahr sind künftig auch alle von Händlern zum Zweck öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgetretenen Schweinebestände der 5tägigen Beobachtungsfrist unterstellt. Ausgenommen sind hiervon nur Mastschweine, welche binnen 3 Tagen (vom Beginn der Aufstellung bei dem betr. Händler ab gerechnet) zur Abschachtung gelangen, und Saugferkel (Korb-, Spanferkel).

8) Die Amtshauptmannschaften werden ermächtigt, nach Behör des Bezirksthierarztes einzelnen approbirteten Thierärzten die Befugniß zu erteilen, die den Bezirksthierärzten obliegenden Untersuchungen des Händlerviehes bei Behinderung der Letzteren vorzunehmen und die vorgeschriebenen Bescheinigungen auszustellen. Die Ertheilung dieser Befugniß erfolgt auf Widerruf. Die betreffenden Thierärzte sind mittels Handschlags besonders zu verpflichten; ihre Namen sind im Amtsblatte bekannt zu geben. Auf die Bezirke der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz erstreckt sich die vorstehende Ermächtigung der Amtshauptmannschaften nicht.

9) Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis 150 M. oder Haftstrafe zur Folge.

Dresden, am 25. Februar 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meiß.

Verordnung,

Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche betr.

Durch Verordnung vom 27. November und bez. 2. Dezember 1896 — Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 279 und 281 — ist für die Bezirke der Kreis-

hauptmannschaften Leipzig und Zwickau und für die Bezirke der Amtshauptmannschaften Löbau und Zittau mit Rücksicht auf die größere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in diesen Bezirken der Handel mit Vieh bis auf Weiteres gemäß § 18 der Ausführungsverordnung zum Reichs-Viehseuchengesetz vom 30. Juli 1895 verschärften Controlovorschriften unterstellt worden.

Da die gedachte Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 neuerdings — vergl. Verordnung vom 25. Februar 1897 (Dresdner Journal und Leipziger Zeitung Nr. 57) — in mehrfacher Beziehung ergänzt worden ist, so wird zur Vermeidung von Zweifeln hiermit für die obengenannten Bezirke Folgendes ausdrücklich angeordnet:

1) Die neuen Vorschriften der Verordnung vom 25. Februar 1897 sind bei der verschärften Controlo sofort mit in Anwendung zu bringen; es sind daher nunmehr auch alle von Händlern zum Zwecke des öffentlichen Verkaufs aufgestellten oder öffentlich ausgetretenen Schweinebestände nicht nur der bezirksthierärztlichen Untersuchung — § 15 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 und Punkt 4 der Verordnung vom 25. Februar 1897 — unterstellt, sondern unterliegen auch — jedoch mit Ausnahme der Mastschweine, welche innerhalb 3 Tagen, von Beginn der Aufstellung bei dem betreffenden Händler ab gerechnet, zur Abschachtung gelangen, — bis auf Weiteres der 5tägigen Beobachtungsfrist dergestalt, daß sie erst dann verkauft werden dürfen, wenn sie während dieser Beobachtungsfrist sich frei von Maul- und Klauenseuche erwiesen haben.

2) Saugferkel (Korb-, Spanferkel) unterstehen zwar der bezirksthierärztlichen Untersuchung nach § 15 der Ausführungsverordnung vom 30. Juli 1895 und Punkt 4 der Verordnung vom 25. Februar 1897, sind aber der 5tägigen Beobachtungsfrist, mögen sie nun zum Handel im Umherziehen bestimmt oder zum Zweck öffentlichen Verkaufs aufgestellt, bez. öffentlich ausgetreten sein, nicht unterworfen.

3) Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe zur Folge.

Dresden, am 11. März 1897.

Ministerium des Innern.

v. Meiß.

Bekanntmachung.

Es ist bis jetzt mehrmals vorgekommen, daß den Bestimmungen des Regulativs über die obligatorische Fleischschau nicht nachgegangen worden ist. Es wird deshalb hiermit auf die nachstehenden Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

§ 2.
Alles Schlachtvieh, als: Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, muß **vor** und **nach** dem Schlachten untersucht werden. Die Schlachtung ist deshalb dem städtischen Thierarzte **mindestens 6 Stunden vorher** anzuzeigen und darf bei der in § 26 angedrohten Strafe keinesfalls vor der Untersuchung vollzogen werden. — Diese Verpflichtung liegt auch allen Privatschlachtungen ob.

Bei der **Einführung von Fleisch** in den Stadtbezirk Eibenstock muß durch eine von der Ortspolizeibehörde unter Beidruck des Dienstfiegl's beglaubigte Bescheinigung eines approbirteten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controlo stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das eingeführte Fleisch herrührt, nach den Grundsätzen der Fleischschau als gesund und bankwürdig zu betrachten gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks, die Angaben über die Zeit der Schlachtung desselben und den Namen desjenigen, für dessen Rechnung die Schlachtung erfolgt ist, enthalten.

In Ausnahmefällen kann nach Ermessen des städtischen Thierarztes zugelassen werden, daß die Bescheinigung des Gemeindevorstands über die Gesundheit des Thieres zur Zeit der Schlachtung genügt. Mit dem Fleisch ist, außer der erwähnten Bescheinigung der vorschriftsmäßige Fleischtransportchein vom städtischen Thierarzte, welcher diese Schriftstücke in Verwahrung behält, zu übergeben.

§ 25.
1) **Das Fleisch darf nicht mit dem Munde aufgeblasen werden.**
2) Beim Transporte von Thiertheilen sind dieselben mittelst reiner Decken zum Schutze gegen Staub und Insekten zu verpacken.
3) Vom Transporte ermüdete Thiere sind solange von der Schlachtung auszuschießen, bis sie genügend ausgeruht haben.

Zu widerhandlungen gegen diese Regulativ-Bestimmungen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen, von der Ortspolizeibehörde mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft geahndet. Nebenher ist auf Einziehung der von der strafbaren Handlung betroffenen Thierbestandtheile zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem zu Bestrafenden gehören oder nicht.

Hierbei wird gleichzeitig mit erwähnt, daß auch die **außerhalb der Stadt wohnenden**, aber noch zum Stadtbezirk Eibenstock gehörigen **Gutsbesitzer** zc. dem Regulativ unterstehen.

Eibenstock, den 6. April 1897.

Der Rath der Stadt.

Beise.

Grüchtel.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Gamb. Nachr.“ widersprechen auf Grund eingezogener Erkundigungen der Meldung, daß beim Fürsten Bismarck in Friedrichshagen ein Glückwunschschreiben des Kaisers eingegangen sei.

— Berlin. Wie es scheint, beschäftigt man sich gegenwärtig in Regierungskreisen mit der Idee, die Sicherung des Bauhandwerks gegen schwindelhafte Unternehmer

durch die Einführung einer Art von Konzeptionspflicht zu erreichen, die denen verfügt werden würde, welche entweder finanziell oder technisch nicht hinreichende Sicherheiten bieten. Wir halten den Gedanken für erwägenswerth. Wie die „Vol. Nachr.“ andeuten, soll beabsichtigt werden, für Bauforderungen eine Sicherheitshypothek zu gewähren, welche bei der Zwangsversteigerung des den Baustellenwerth übersteigenden Erlöses auch älteren eingetragenen Forderungen vorgeht. Endlich wird angedeutet, daß die Beschränkungen nicht generell, sondern nur dort, wo sie angebracht erscheinen,

eingeführt werden sollen. In dieser Hinsicht bemerkt das genannte Organ: „Es wird vorzuziehen sein, daß im Verordnungsweg diejenigen Gemeinden speziell zu bezeichnen sind, für welche sie ins Leben treten. Wenn auch für diesen Theil der gesetzgeberischen Aufgabe der Weg der Reichsgesetzgebung zu betreten sein möchte, so wird dabei doch die Ausführungsverordnung den Landesregierungen zuzuwenden sein.“

— Ebenso wie in Preußen soll auch im Reich ein Fonds errichtet werden, aus welchem in Fällen der Hilfsbedürftigkeit den nicht unter das eingebrachte Gesetz wegen anderweitiger